

Durchführungsvertrag
zum Vorhaben- und Erschließungsplan
W 20 „Einfamilienhaus mit Praxis in Radinkendorf“

Die Stadt Beeskow

(nachfolgend Stadt genannt)

vertreten durch den Bürgermeister Frank Steffen

und

Eheleute Andreas und Susanne Schulze, Michaelisburgstr. 9, 81671 München

(nachfolgend Vorhabenträger genannt),

schließen folgenden Vertrag:

TEIL I
ALLGEMEINES

§ A 1
Gegenstand des Vertrags

(1) Gegenstand des Vertrags sind das Vorhaben „Einfamilienhaus mit Praxis“ im Vertragsgebiet.

(2) Das Vertragsgebiet umfasst die im Lageplan (Anlage 1) umgrenzte Grundstück.

§ A 2
Bestandteile des Vertrags

Bestandteile des Vertrags sind

- der Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebiets (Anlage 1)

- Grünordnungsplan (Anlage 2)

TEIL II
VORHABEN

§ V 1
Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben betrifft die Errichtung eines Wohnhauses mit Garage und Praxis.

§ V 2
Durchführungsverpflichtung

(1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens nach den Regelungen dieses Vertrags.

(2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, **spätestens 12 Monate** nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag für das Vorhaben einzureichen, soweit das Vorhaben nicht der Genehmigungsfreistellung unterliegt. Er wird **spätestens 6 Monate** nach Rechtskraft der Genehmigung mit dem Vorhaben beginnen und es innerhalb von 2 Jahren fertigstellen.

§ V 3 Vorbereitungsmaßnahmen

Der Vorhabenträger wird alle für die Erschließung und Bebauung der Grundstücke erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen durchführen.

TEIL III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ S 1 Kostentragung

(1) Der Vorhabenträger trägt die Kosten dieses Vertrags und die Kosten seiner Durchführung.

§ S 2 Rechtsnachfolge

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen einem Rechtsnachfolger mit Weitergabepflicht weiterzugeben. Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf der Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplans innerhalb der Frist des § V 2 Absatz 2 gefährdet ist.

§ S 3 Ausgleichsmaßnahmen

(1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, folgende Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen Maßnahme A 1 – Pflanzung von naturnahen Laubgebüschchen mit gebietsheimischen Arten im Umfang von 315 m² auf den gesondert ausgewiesenen Flächen und Maßnahme A 2 – Pflanzung von klein- und/oder großkronigen Laubbäumen, beispielsweise 7 klein- bis mittelkronige Obstbäume.

(2) Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung des Bauvorhabens fertig zu stellen.

§ S 4 Schutz des Mutterbodens

Mutterboden, der bei der Durchführung des Vorhabens und der Erschließung im Vertragsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

§ S 5 Haftungsausschluss

(1) Aus diesem Vertrag entstehen der [Stadt / Gemeinde] keine Verpflichtungen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Eine Haftung der [Stadt / Gemeinde] für etwaige Aufwendungen

des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans tätig, ist ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Aufhebung des Bebauungsplans (§ 12 Abs. 4 BauGB) können Ansprüche gegen die [Stadt / Gemeinde] nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des Bebauungsplans im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die [Stadt / Gemeinde] und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.

(2) Die Vertragsparteien bestätigen sich gegenseitig, dass die Regelungen dieses Vertrags insgesamt und im Einzelnen angemessen sind, im sachlichen Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen und Gegenleistungen stehen und Voraussetzung und Folge des geplanten Vorhabens sind.

(3) Soweit einzelne Vorschriften dieses Vertrags trotz Abs. 1 gegen das Gebot der Angemessenheit nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BauGB oder das Gebot der Kausalität nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 3 BauGB verstoßen, verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Regelungen durch solche zu ersetzen, die den konkreten Kriterien der Angemessenheit und Kausalität gehorchen. Können sich die Vertragspartner nicht auf eine wirksame Regelung einigen, so wird die Angemessenheit und Kausalität nach billigem Ermessen durch Urteil bestimmt.

(4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrags rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 7 Wirksamwerden

Der Vertrag wird erst wirksam, wenn der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft tritt oder wenn eine Baugenehmigung erteilt wird.

(Ort, Datum)

für die Stadt / Gemeinde

für den Vorhaben- und Erschließungsträger
